

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 26.06.2025 im Sitzungssaal Gemeindeamt stattgefundenen

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Pinsdorf

Beginn: 19:00
 Ende: 19:45

Anwesend sind:

Bürgermeister

Berchtaler Jürgen, Ing., MBA SPÖ

Mitglieder

Dorn Peter	SPÖ
Glocker Manuela	SPÖ
Mohr Marlene	SPÖ
Glocker Markus	SPÖ
Winkelbauer Stefan, DI	SPÖ
Berchtaler Adelheid	SPÖ
Hochreiner Jürgen	SPÖ
Autengruber Roland	FPÖ
Albecker Dietmar, DI (FH)	FPÖ
Hermanseder Alexander	FPÖ
Feichtinger Manuela	FPÖ
Ledinegg Andreas, Ing.	ÖVP
Kerschbaummayr Ida, BScN.	ÖVP
Pfeiffer Johann jun.	ÖVP
Recheis-Kienesberger Johannes	GRÜNE
Doblmaier Petra	GRÜNE
Hofmann Anita	MFG

Ersatzmitglieder

Gaszenbacher Stefan	FPÖ	Vertretung für Frau Christine Engl-Grafinger
Schiendorfer Rainer, Ing.	ÖVP	Vertretung für Herrn Peter Wolfsgruber
Hufnagl Manuel	ÖVP	Vertretung für Herrn DI (FH) Jürgen Brenneis
Hochreiner Christoph	SPÖ	Vertretung für Frau Christa Schiemel
		War ab Top 1.5 anwesend (19:08)
Wimmer Karin	FPÖ	Vertretung für Herrn Ing. Jochen, MSc Wölger

Weichbold Clemens Anton, DI (FH) GRÜNE
Gschwandtner Margarete GRÜNE

Vertretung für Frau Christa Recheis-Kienesberger
Vertretung für Herrn Ing. Christian Jürgen Rursch

Zur Beratung:

Markus Siedlak
Daniel Steinmair

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Schiemel Christa	SPÖ
Wölger Jochen, MSc, Ing.	FPÖ
Engl-Grafinger Christine	FPÖ
Brenneis Jürgen, DI (FH), MBA	ÖVP
Wolfsgruber Peter	ÖVP
Recheis-Kienesberger Christa	GRÜNE
Rursch Christian Jürgen, Ing.	GRÜNE

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

Als Schriftführerin wurde Viktoria Blenk bestellt.

Zum Protokoll der letzten Sitzung vom 27. März 2025 wurden keine Einwände vorgebracht, es gilt daher als genehmigt.

Tagesordnung:

1. Finanzangelegenheiten
 - 1.1. Bericht Prüfungsausschusssitzung 29.04.2025
 - 1.2. Bericht Prüfungsausschusssitzung 20.05.2025
 - 1.3. Prüfbericht BH-Gmunden - Voranschlag 2025
 - 1.4. Dachwerkstatt GmbH - Wirtschaftsförderung
 - 1.5. SDS GmbH (vorher Stromwerkstatt GmbH) - Wirtschaftsförderung
 - 1.6. Volksschule Pinsdorf - Erhöhung Globalbudget
 - 1.7. Kinderbetreuungseinrichtungen - Tarifordnung
2. Bauangelegenheiten
 - 2.1. Hangwasser Buchen Entscheidung über Querbewirtschaftung 1
 - 2.2. Fläwi 6.57 Nußbaumer Buchen Beschluss
 - 2.3. 6.58 Antrag Umwidmung Rabberger Grundsatzbeschluss
 - 2.4. 6.59 Antrag Umwidmung MitHochdruck Grundsatzbeschluss
 - 2.5. Antrag Umwidmung Pohlhammer
 - 2.6. Urnenmaurerweiterung 2025 - Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten + Steinmetz
3. Straßenangelegenheiten
 - 3.1. Straßenasphaltierungen 2025

- 3.2 . Steinbichl Ersatzstraße Bestandabschluss
- 3.3 . Forstweg Kronberg Subventionsansuchen
- 3.4 . Aurachbrücke Kronberg - Grundankauf Groiss
- 4 . Weitere Angelegenheiten
- 4.1 . Kompetenzenkatalog - Änderung Sportsubventionen
- 4.2 . Volksschulerweiterung - Erneuerung Möblierung
- 4.3 . Änderung Kinderbetreuungsordnungen
- 4.4 . Bezirkshauptmannschaft Gmunden - Kassenprüfung 2025
- 5 . Allfälliges

Beratung:

1. Finanzangelegenheiten

1.1. Bericht Prüfungsausschusssitzung 29.04.2025

Der Buchhalter Daniel Steinmair erläutert folgenden Sachverhalt:

Bericht
zur Prüfungsausschusssitzung vom 29.04.2025

Gemäß § 91 Abs. 3 der OÖ Gemeindeordnung wird dem Gemeinderat der Gemeinde Pinsdorf über das Ergebnis der Prüfungsausschusssitzung berichtet.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden behandelt:

Tagesordnung:

- 1 . Abrechnung Straßenbauprogramm 2024
- 2 . Gebarungsprüfung Umsetzungsbericht Teil 1
- 3 . Allfälliges

1. Abrechnung Straßenbauprogramm 2024

Der Bauamtsleiter Ing. Hannes Doblmaier präsentierte das Straßenbauprogramm des vergangenen Jahres. **Alle Fragen konnten zufriedenstellend beantwortet werden.**

2. Gebarungsprüfung Umsetzungsbericht Teil 1

Der Umsetzungsbericht der Gebarungsprüfung 2024 werden vom Amtsleiter Markus Siedlak und Buchhalter Daniel Steinmair präsentiert und gemeinsam mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchbesprochen. **Der Umsetzungsbericht Teil 1 der Gebarungsprüfung wurde von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Kenntnis genommen.**

Der Prüfbericht wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

1.2. Bericht Prüfungsausschusssitzung 20.05.2025

Der Buchhalter Daniel Steinmair erläuterte folgenden Sachverhalt:

Bericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 20.05.2025

Gemäß § 91 Abs. 3 der OÖ Gemeindeordnung wird dem Gemeinderat der Gemeinde Pinsdorf über das Ergebnis der Prüfungsausschusssitzung berichtet.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden behandelt:

Tagesordnung:

1. Gebarungsprüfung Umsetzungsbericht Teil 2
2. Allfälliges

1. Gebarungsprüfung Umsetzungsbericht Teil 2

Der Umsetzungsbericht der Gebarungsprüfung 2024 werden vom Amtsleiter Markus Siedlak und Buchhalter Daniel Steinmair präsentiert und gemeinsam mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchbesprochen.

Der Umsetzungsbericht Teil 2 der Gebarungsprüfung wurde von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Kenntnis genommen.

Der Prüfbericht wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

1.3. Prüfbericht BH-Gmunden - Voranschlag 2025

Der Buchhalter Daniel Steinmair erläutert folgenden Sachverhalt:

Der Prüfbericht zum Voranschlag 2025 wird verlesen:

Laufende Geschäftstätigkeit:

Im Schreiben vom 10.02.2025 wurden neue Prognosewerte der Ertragsanteile bekannt gegeben. Die Berechnung der Sozialhilfverbandsumlage wurde mit einem falschen Schlüssel berechnet. Die Kostenbeiträge öö Nah- und Regionalverkehr wurden mit einem zu niedrigen Betrag budgetiert. Die Mittel Finanzaufweisung § 28a FAG betragen für die Gemeinde Pinsdorf € 122.800,00.

Die Anpassungen werden im Nachtragsvoranschlag 2025 durchgeführt.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird empfohlen die Kontobezeichnungen für die Transferzahlungen öö Nah- und Regionalverkehr zu ändern.

Die Kontenbezeichnungen wurden bereits geändert.

Haushaltsrücklagen:

Gesamtstand der Rücklagen beträgt laut Nachweis zu Jahresbeginn € 120.700,00. Der Rücklagenstand bleibt unverändert, es handelt sich um keine zweckgebundenen Rücklagen.

Fremdfinanzierung:

Für 2025 ist eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 800.000,00 für das Vorhaben „Entlastungsstraße Steinbichl“ vorgesehen. Die Darlehensaufnahme ist zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Ist bereits erfolgt.

Die Pro/Kopf Verschuldung beträgt € 650,00 je Einwohner. Der Haftungsstand soll sich 2025 um € 85.500,00 auf € 1.944.100,00 reduzieren. Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen überein.

Der Kassenkredit wurde korrekt berechnet und vom Gemeinderat beschlossen.

Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung:

Die Gebührenkalkulation für den Betrieb der Abwasserbeseitigung wurde der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über die Webapplikation vorgelegt.

Öffentliche Einrichtungen:

Die Abfallbeseitigung wird mit einem Überschuss von € 4.500,00 positiv geführt. Die verordneten Abfallgebühren erzielen einen Kostendeckungsgrad von 100,03 %.

Der Betrieb der Abwasserentsorgung schließt mit einem Abgang von € 162.100,00 ab. Die vorgegebenen Mindestanschlussgebühren werden eingehalten.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessentenbeiträge Kanal ist großteils gegeben. Die Verwendung der Interessenten- und AufschlieBungsbeiträge Straßen in Höhe von € 22.500,00 und der AufschlieBungsbeiträge Kanal in Höhe von € 1.000,00 konnte nicht nachvollzogen werden.

Es wird darauf geachtet die zweckgebundenen Einzahlungen korrekt und nachvollziehbar zu verwenden.

Personalauswendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) entspricht 32,36 % der veranschlagten Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Der Personalaufwand der Gemeinde liegt vergleichsweise auf einem sehr hohen Niveau, grundsätzlich sollten 25% der laufenden Einzahlungen für Personalaufwendungen gebunden sein.

Die hohen Personalkosten betreffen großteils die Kinderbetreuungseinrichtungen.

Dienstpostenplan:

Die Gemeinde kann die Änderungen im Dienstpostenplan, welche die allgemeine Verwaltung betreffen, bzgl. der Schaffung eines vollen Dienstpostens, mit der Einstufung in GD 18 festsetzen.

Personenbezogene Daten im Rahmen der Kundmachung des Dienstpostenplans sind nicht zu veröffentlichen.

Investive Gebarung:

Die investive Gebarung weist über den Planungshorizont keine Fehlbeträge auf. Allerdings weisen investive Vorhaben Überschüsse auf.

Es wird darauf geachtet die investiven Einzelvorhaben ausgeglichen zu erstellen.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Gemeinde im Zeitraum 2025 bis 2029 mit einem Sinken des Schuldenstandes rechnet.

Weitere Feststellungen:

Die weiteren Feststellungen bezüglich Vorlage an die Aufsichtsbehörde, Kundmachung und Bevölkerungszahlen werden beachtet.

Veranschlagungen (Überschüsse und Abgänge) wurden mit Minusbeträgen in der Kontenklasse 1 veranschlagt. **Die falschen Veranschlagungen in der Kontenklasse 1 werden im Nachtragsvoranschlag angepasst.**

Schlussbemerkung:

Der Gemeindevoranschlag entspricht der Form und Gliederung der VRV 2015, der Oö. GemO 1990 und der Oö. GHÖ. Der Voranschlag 2025 der Gemeinde Pinsdorf wird zur Kenntnis genommen.

Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Die durchgeführte Ordnungsprüfung der im Sinne des § 76 Abs. 6 gefassten Beschlüsse über die Festsetzung der Gemeindeabgaben, Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2025 hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Der Prüfbericht wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

1.4. Dachwerkstatt GmbH - Wirtschaftsförderung

Der Obmann des Finanzausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Das Ansuchen der Firma Dachwerkstatt GmbH um Rückerstattung der Kommunalsteuer in Folge Neugründung (3 neue Arbeitsplätze) entspricht den Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Gemeinde Pinsdorf. Die 50%ige Kommunalsteuerförderung beträgt für das Jahr **2024 € 3.004,42**.

Antrag durch DI Stefan Winkelbauer:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Finanzausschusses folgen und eine Wirtschaftsförderung in der Höhe von € 3.004,42 beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

1.5. SDS GmbH (vorher Stromwerkstatt GmbH) - Wirtschaftsförderung

Der Obmann des Finanzausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Das Ansuchen der Firma Stromwerkstatt GmbH um Rückerstattung der Kommunalsteuer in Folge Neugründung (Betriebsstätte nach Pinsdorf verlegt – 5 neue Arbeitsplätze) entspricht den Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Gemeinde Pinsdorf. Die 50%ige Kommunalsteuerförderung beträgt für das Jahr **2024 € 2.581,13**.

Antrag durch DI Stefan Winkelbauer:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Finanzausschusses folgen und eine Wirtschaftsförderung in der Höhe von € 2.581,13 beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

1.6. Volksschule Pinsdorf - Erhöhung Globalbudget

Der Obmann des Finanzausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Direktor Peter Kaiser sucht um Erhöhung des Globalbudgets an. Aufgrund eklatant steigender Kosten für Schul- und Büromaterialien, Lizenz für eine DSGVO-konformen App zur Kommunikation zwischen Schule und Eltern, Wartung der Website, Erweiterung und Digitalisierung der Schulbibliothek etc.

Die letzte Erhöhung war 09/2022 von € 107 auf € 134/Kind

Derzeit 224 Schülern (Stand Schuljahr 2024/2025)

Antrag durch DI Stefan Winkelbauer:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Finanzausschusses folgen und das Globalbudget indexangepasst ab 01.01.2026 auf € 145/Kind erhöht beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

1.7. Kinderbetreuungseinrichtungen - Tarifordnung

Der Obmann des Finanzausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Aufgrund einer Gesetzesänderung ist es notwendig eine neue Tarifordnung für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen zu beschließen. Es werden jährlich die Mindest- und Höchsttarife vom Land OÖ valorisiert. Weiters wird aufgrund einer Empfehlung anlässlich der Gebarungsprüfung ein Materialbeitrag für die Krabbelstube und für den Hort eingeführt. Dies wurde im Kinderbetreuungsausschuss am 03.06.2025 ausgearbeitet.

KUNDMACHUNG

Gemäß §94 Abs 1 der Oö Gemeindeordnung 1990

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen Krabbelstube, Kindergarten und Hort Pinsdorf

nach dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Pinsdorf vom 26.06.2025

(Oö. Elternbeitragsverordnung 2024)

I. Elternbeitrag für den Besuch der Nachmittagsbetreuung Krabbelstube und Kindergarten

Eltern und/oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Beitrag für ihr Kind (ihre Kinder) für den Besuch der Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr in den Kinderbetreuungseinrichtungen zu leisten und nach den folgenden Bestimmungen zu entrichten:

Der monatliche Elternbeitrag für den Besuch der Nachmittagsbetreuung in den Kinderbetreuungseinrichtungen Krabbelstube und Kindergarten ab 13:00 Uhr beträgt:

für vier oder fünf Besuchsnachmittage pro Woche:

3 % des Familieneinkommens bzw. € 132,00 als Höchstbetrag (Mindestbeitrag € 51,00)

für drei Besuchsnachmittage pro Woche:

2,10 % des Familieneinkommens bzw. € 92,00 als Höchstbetrag (Mindestbeitrag € 36,00)

für einen oder zwei Besuchsnachmittag(e) pro Woche:

1,50 % des Familieneinkommens bzw. € 66,00 als Höchstbetrag (Mindestbeitrag € 26,00)

Die angeführten Elternbeiträge ermäßigen sich über Antragstellung auf die angeführten Prozentsätze des Familieneinkommens.

Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

II. Elternbeitrag für den Besuch der Nachmittagsbetreuung Hort

Eltern und/oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Beitrag für ihr Kind (ihre Kinder) für den Besuch der Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr in den Kinderbetreuungseinrichtungen zu leisten und nach den folgenden Bestimmungen zu entrichten:

Der monatliche Elternbeitrag für den Besuch der Nachmittagsbetreuung in den Kinderbetreuungseinrichtung Hort ab 13:00 Uhr beträgt:

für vier oder fünf Besuchsnachmittage pro Woche:

3 % des Familieneinkommens bzw. € 133,00 als Höchstbetrag (Mindestbeitrag € 51,00)

für drei Besuchsnachmittage pro Woche:

2,10 % des Familieneinkommens bzw. € 93,00 als Höchstbetrag (Mindestbeitrag € 36,00)

für einen oder zwei Besuchsnachmittag(e) pro Woche:

1,50 % des Familieneinkommens bzw. € 67,00 als Höchstbetrag (Mindestbeitrag € 26,00)

Die angeführten Elternbeiträge ermäßigen sich über Antragstellung auf die angeführten Prozentsätze des Familieneinkommens.

Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

III. Bewertung des Einkommens

1. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
2. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) *oder* die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate *oder* das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
3. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

IV. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
2. Die angeführten Beträge sind innerhalb eines Monats nach Vorschreibung auf das angegebene Bankkonto der Gemeinde Pinsdorf einzuzahlen. Am zweckmäßigsten ist die Erteilung eines Abbuchungsauftrages.
3. Ist ein Kind mindestens 1 Woche durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um ein Viertel pro Krankheitswoche ermäßigt.

V. Geschwisterabschlag

Für die Reihung als 1., 2. oder weiteres Kind ist das Datum des Betreuungsbegins ausschlaggebend. Bei gleichzeitigem Betreuungsbeginn ist das Geburtsdatum der Kinder ausschlaggebend (älteres Kind ist das erste Kind, usw.) das zweite Kind erhält einen Geschwisterabschlag in der Höhe von 50 % - muss jedoch mind. den Mindesttarif bezahlen, bei einem 3. Kind ist der Mindestbeitrag zu entrichten.

VI. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 194 Euro bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen bzw. 120 Euro für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen sowie für Schulkinder 120 Euro) eingehoben.
2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

VII. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

1. Krabbelstube:
Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 66,00 Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte eingehoben.
2. Kindergarten:
Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 71,50 Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte eingehoben.
3. Hort:
Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 45,00 Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte eingehoben.

Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 7 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

VIII. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag, Höchstbeitrag gemäß I. und II. und der Materialbeitrag gemäß VII. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

IX. Sonstige Beiträge

1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion verrechnet:

Krabbelstube	€ 2,90
Kindergarten	€ 4,20
Hort	€ 4,90
2. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 19 Euro vorgeschrieben.

X. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01. September 2025 in Kraft

Antrag durch DI Stefan Winkelbauer:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Finanzausschusses folgen und die Kinderbetreuung-Tarifordnung in vorgetragener Form beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

2. Bauangelegenheiten

2.1. Hangwasser Buchen Entscheidung über Querbewirtschaftung 1

Der Obmann des Bau- und Planungsausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

In der GR- Sitzung vom 28.9.2023 wurde der Vertrag zur geplanten Querbewirtschaftung im oberen Bereich in Buchen beschlossen.

Dazu waren noch Unterschriften von Grundeigentümer und Pächter notwendig.

Leider wurde der Vertrag von Hr. Mair Christian als einer der Grundeigentümer nicht unterzeichnet. Hr. BGM versuchte mehrmals mit Hr. Mair Lösungen herbeizuführen, welche bis dato gescheitert sind.

Lt. Rechtsauskunft ist jedoch eine Zustimmung des Grundeigentümers notwendig da auch für die Querbewirtschaftung eine Vermessung und ein anebnen der Grundstücke notwendig ist.

Die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses nahmen dies allesamt so zu Kenntnis

Antrag durch DI Dietmar Albecker:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Bau- und Planungsausschusses folgen, und aufgrund von fehlenden Einigungen, die Durchführung der Querbewirtschaftung und den damit erstellten Vertrag zurücknehmen. Somit werden alle im Vertrag festgehaltenen Maßnahmen nicht umgesetzt.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

2.2. Fläwi 6.57 Nußbaumer Buchen Beschluss

Der Obmann des Bau- und Planungsausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Herr Nußbaumer Franz, Mitterweg 1 hat um Umwidmung des Grundstückes 696/1 KG Pinsdorf in Buchen angesucht.

Das Grundstück ist im ÖEK bereits als Wohnfunktion ausgewiesen.

Die Grundstücksgröße beträgt lt. Grundbuch 4440m².

Das Grundstück ist durch die Ehrendorferstraße und dem Mitterweg aufgeschlossen.

Das Vorverfahren ist abgeschlossen

Für die Beschlussfassung waren folgende Thematiken abzuarbeiten

- Der Baulandbedarf ist nachzuweisen – Liste wurde bereits erstellt
- Baulandsicherungsvertrag
- WG Wasserversorgung Nachweis - erledigt
- Hangwasserkonzept wurde erstellt

Die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses erarbeiteten noch die einzelnen Vorgaben zum Baulandsicherungsvertrag und berieten über das vorgelegte Hangwasserkonzept.

Eckdaten zum Baulandsicherungsvertrag:

- Vertragsparteien: Franz Nußbaumer, Gemeinde Pinsdorf
- Widmungsfläche mit 4440m² in Bauland Wohngebiet
- Bebauungsfrist innerhalb von 6 Jahren mit 2-jähriger Verlängerungsfrist
- Konventionalstrafe bei Nichteinhaltung des Vertrages 79.920,00€ und alle 5 Jahre wiederkehrend
- Gebäudehöhe max. 2 Obergeschoße
- Gebäudeart -Einfamilienwohnhaus bzw. Doppelwohnhaus
- 2 Stellplätze pro Wohneinheit
- Hangwasserkonzept von mjp

Antrag durch DI Dietmar Albecker:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Bau- und Planungsausschusses folgen und die Umwidmung der Fläche 696/1 von Grünland in Wohngebiet lt. Fläwi- Plan 6.57 sowie den vorgelegten Baulandsicherungsvertrag samt Hangwasserkonzept des ZT Moser Jaritz mit der GZ 250255-01 beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

2.3. 6.58 Antrag Umwidmung Rabberger Grundsatzbeschluss

Der Obmann des Bau- und Planungsausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Herr Rabberger Benedikt ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes 983/1 in der KG Kufhaus

Die Widmung ist derzeit Grünland.

Für die Bebauung für seine Tochter beantragt Herr Rabberger die Umwidmung eines Teils des Grundstückes in Dorfgebiet im Ausmaß von ca. 970m²

Die Mitglieder berieten über den vorgelegten Umwidmungsantrag

Da es sich um eine Umwidmung von Grünland in Dorfgebiet für seine Tochter handelt wird die Umwidmung positiv gesehen.

Eine Anbindung an das Kanalnetz ist möglich, der Grundstücksteil liegt außerhalb der Schutzzone Strom

Eine Stellungnahme der WLV aufgrund der gelben Schutzzone ist vor Bebauung erforderlich.

Antrag durch DI Dietmar Albecker:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Bau- und Planungsausschusses folgen und den Grundsatzbeschluss für die Umwidmung von Grünland in Dorfgebiet lt. Fläwi Plan 6.58 sowie die ÖEK Änderung AE27 beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

2.4. 6.59 Antrag Umwidmung MitHochdruck Grundsatzbeschluss

Der Obmann des Bau- und Planungsausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Herr Burgstaller Michael, Geschäftsführer der Firma MitHochdruck in der Aubauerstraße beantragt die Umwidmung des Grundstückes 986/3 im Ausmaß von 586m² von Grünland in Verkehrsfläche . Eine Herstellung der Verkehrsfläche als Parkplatz kann auch lt Widmungswerber in sickerfähiger Form erfolgen.

Vorab wurde der Antrag zur Prüfung an den Ortsplaner geschickt

Info Ortsplaner:

Ich schätze, dass die Umwidmung des Grundstückes 986/3 von Grünland in Verkehrsfläche möglich ist. Im ÖEK ist dieser Bereich als Pufferfunktion zwischen Wohngebiet und Betriebsbaugebiet ausgewiesen und daher wäre die Umwidmung in Parkplatz in Ordnung.

Die Mitglieder berieten über den Antrag. Die beantragte Umwidmung der Fläche 986/3 in eine Verkehrsfläche ist möglich jedoch muss die Ausführung in nicht versiegelter Form, also sickerfähig erfolgen

Antrag durch DI Dietmar Albecker:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Bau- und Planungsausschusses folgen und den Grundsatzbeschluss zur Umwidmung der Fläche 986/3 von Grünland in Verkehrsfläche lt Fläwi Plan 6.59 und die dazugehörige ÖEK Änderung beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

2.5. Antrag Umwidmung Pohlhammer

Der Obmann des Bau- und Planungsausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Antrag auf Widmungsänderung für Grundstück60012,EZ769,KG 42151Pinsdorf

Antrag auf Änderung der Widmung für das Grundstück mit den folgenden Daten von Hr Pohlhammer

Grundstücksnummer: .600/2

Einlagezahl(EZ): 769

Katastralgemeinde (KGI: 42151 Pinsdorf

Aktuelle Widmung: MB (Betriebsbaugebiet)

Gewünschte Widmung: W (Wohngebiet)

Ich bin Eigentümer des oben genannten Grundstückes und beabsichtige, dieses für den Bau eines oder zweier Einfamilienhäuser für meine beiden Kinder zu nutzen. Es ist mir ein Anliegen, ein harmonisches Landschaftsbild zu erhalten, insbesondere da das Grundstück an ein bestehendes Wohngebiet mit

Einfamilienhäusern angrenzt. Eine Widmungsänderung würde somit nicht nur der Familiennutzung dienen, sondern auch eine stimmige Ergänzung zum bestehenden Wohngebiet darstellen.

Darüber hinaus ersuche ich um die Möglichkeit eines persönlichen Lokalaugenscheins mit den zuständigen Personen aus Linz sowie den Verantwortlichen für das Landschaftsbild im Bezirk Gmunden. Ein Vor-Ort-Termin würde helfen, die örtlichen Gegebenheiten besser zu beurteilen und die Gründe für die beantragte Änderung nachvollziehbar zu machen.

Ich bin überzeugt, dass eine Wohnnutzung an dieser Stelle auch aus Sicht des Landschaftsbildes sinnvoller und attraktiver ist als die Errichtung eines Betriebsgebäudes.

Ich bitte Sie, meinen Antrag wohlwollend zu prüfen und die entsprechenden Schritte einzuleiten. Für Rückfragen, ergänzende Informationen oder die Terminvereinbarung für den Lokalaugenschein stehe ich gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

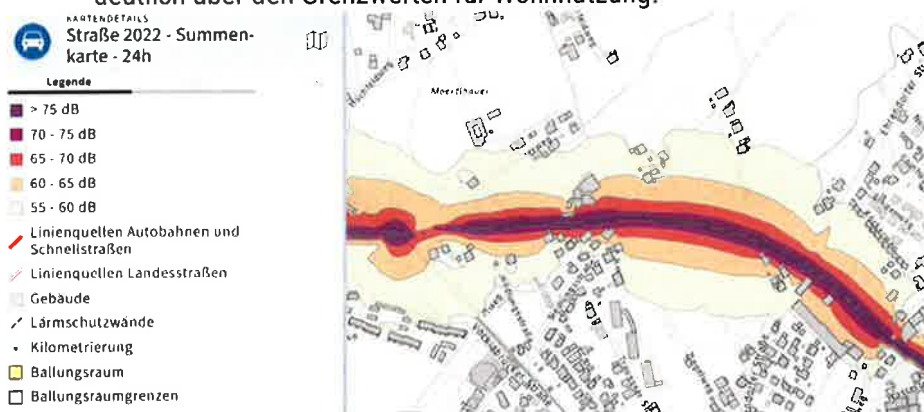
Mit freundlichen Grüßen

Kurt Pohlhammer

Vorab wurde der Antrag zur Prüfung an den Ortsplaner gesendet mit folgender Antwort:

Info Ortsplaner

- 1) Eine Wohnnutzung wird in diesem Bereich nicht möglich sein, weil der Verkehrslärm zu hoch ist. Wie du in der Abbildung siehst, kann ein Verkehrslärm von über 55 dB entstehen und damit ist dieser deutlich über den Grenzwerten für Wohnnutzung.



Die Mitglieder berieten über den Antrag zur Umwidmung. Am Nachbargrundstück von Hr. Stockenhuber besteht ebenfalls die Widmung MB welches Konfliktpotentiale darstellen könnte, sowie liegt das beantragte Grundstück zur Umwidmung im Konflikt mit der Betriebsbaugewidmung von Frau Nußbaumer im 100m Abstandsbereich. Die jetzige Nutzung des Grundstückes mit Remise und Nutztierhaltung steht ebenfalls im widmungskonflikt zu einer geplanten Wohngebietswidmung. Das Grundstück wurde aufgrund des Verkehrslärms bei der Flächenwidmungsänderung Nr. 4 im Jahr 2001 aufgrund der Lärmschutzrichtlinie der B 145 von W in MB zurückgewidmet.

Die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses waren sich alle einig eine Umwidmung in W aufgrund der vorbesprochenen Konflikte wie

- Widmungskonflikt zu B im 100m Bereich
- Ev. Widmungskonflikt zum MB
- Nutzungskonflikt zur Nutztierhaltung
- Widmungskonflikt aufgrund von Verkehrslärm

nicht umzuwidmen.

Antrag durch DI Dietmar Albecker:

Die Mitglieder des Gemeinderates mögen den Empfehlungen des Bau- und Planungsausschusses folgen und den Grundsatzbeschluss zur Umwidmung nicht beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

2.6. Urnenmauererweiterung 2025 - Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten + Steinmetz

Der Bürgermeister erläutert folgenden Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 27.3.2025 wurde der Grundsatzbeschluss und die Ausschreibung der Arbeiten für die Erweiterung unserer Urnenmauer beschlossen.

Baumeisterarbeiten

Die Baumeisterarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt haben 8 Firmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert bzw. wurden ihnen die Unterlagen zugeschickt.

Bis zum Ende der Abgabefrist haben 2 Firmen ein Angebot gelegt. Die Angebote wurden überprüft und mit beiden Firmen ein Vergabegespräch geführt. Auf Grund des Billigstbieterprinzips ergibt sich folgende Reihung.

- | | |
|-------------------------------------------|---------------------|
| 1. Stern & Hafferl Bau GmbH, 4810 Gmunden | € 156.000,00 Brutto |
| 2. Kieninger GesmbH, 4812 Pinsdorf | € 179.988,00 Brutto |

Steinmetzarbeiten

Die Steinmetzarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt haben 5 Firmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert bzw. wurden ihnen die Unterlagen zugeschickt.

Bis zum Ende der Abgabefrist haben 2 Firmen ein Angebot gelegt. Die Angebote wurden überprüft und mit beiden Firmen ein Vergabegespräch geführt. Auf Grund des Billigstbieterprinzips ergibt sich folgende Reihung.

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| 1. Paulus Steinbau GmbH, 4810 Gmunden | € 28.712,44 Brutto |
| 2. Pointner GmbH, 4810 Gmunden | € 28.890,48 Brutto |

Antrag durch Bürgermeister Ing. Jürgen Berchtaler MBA:

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Fa. Paulus Steinbau in Höhe von € 28.712,44 und die Auftragsvergabe an die Fa. Stern & Hafferl in Höhe von € 156.000,00 beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

3. Straßenangelegenheiten

3.1. Straßenasphaltierungen 2025

Der Obmann des Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Aufgrund einer geplanten Bebauung der GSG in der Wagnerstraße, welche für Anfang 2026 geplant wäre, ist eine Asphaltierung der Wagnerstraße zur Zeit nicht sinnvoll.

Als Alternative dazu wären folgende Straßenzüge zur Sanierung angedacht und wurden auch bereits Angebote dazu eingeholt.

Wasserfeld (Gärtnerei)	38.262,50 €
Edtweg gesamt	89.797,14 €
Meisel Wiesenstraße	8.642,80 €
Mitterweg 1 Transformator	43.061,12 €
Gesamthöhe Summe Straßenbau	179.763,56€

Antrag durch Ing. Andreas Ledinegg:

Die Mitglieder des Gemeinderats mögen den Empfehlungen des Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses folgen und mögen anstatt der Instandsetzung der Wagnerstraße, die Vergabe zur Sanierung der Straßenzüge Edtweg in der Höhe von 89.797,14€ brutto, Wasserfeld in der Höhe von 38.262,50€, Wiesenstraße Meisel in der Höhe von 8.642,80€ und dem Teil im Mitterweg in der Höhe von 43.061,12€ lt. den vorgelegten Angeboten an die Firma Lang & Menhofer beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

3.2. Steinbichl Ersatzstraße Bestandabschluss

Der Obmann des Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Steinbichl Ersatzstraße

Das Projekt Steinbichlstraße soll bis zum jetzigen Stand abgeschlossen werden.

Die Zufahrtsstraße beim Firmenareal Höller ist bereits als öffentliches Gut eingetragen.

Die Vereinbarung zur Straßenerrichtung welche von Hr. Höller durchgeführt und vorgestreckt wurde und auch in den Sitzungen VW und GV schon besprochen, muss noch beschlossen und ausbezahlt werden. (Vereinbarung liegt bei)

Eckdaten der Vereinbarung:

Vereinbarungsparteien- DHS e.U. und der Gemeinde Pinsdorf sowie unter Beitritt der HB Höller GmbH „in Liqu“ als Verkäufer aus dem Vertrag vom 21.12.2020
 Gegenstand: Errichtung Straßenteilabschnitt Grundstück 171/1 – Ersatz der Errichtungskosten
 Errichtungskosten: 78.180,24€

Die Grundstücke entlang der Firma Hatschek sind zu 80% bereits bezahlt, es fehlt noch die Endvermessung und Restbezahlung, dann wäre das Projekt bis dato abgeschlossen. Bezüglich des Rücktrittsrechtes des Vertrags von Hr. Spiesberger führte Hr. BGM noch Gespräche, welche positiv abgeschlossen werden konnten. D.h. die Rückabwicklungsklausel von Hr. Spießberger entfällt zur Gänze und somit kann das Projekt weitergeführt werden.

Des Weiteren soll auch die Endvermessung der restlichen Grundstücke angestrebt werden und die vertraglich festgehaltenen Restbeträge ausbezahlt werden um das Projekt soweit teilanzuschließen.

Noch offen Beträge stellen sich folgendermaßen zusammen:

- Bezahlung der Straßenerrichtung an Hr. Höller Dieter (DHS) lt. Vereinbarung in der Höhe von 78.180,24€ GR- Beschluss
- Offener Restbetrag 20% Grundstück Schönberger 4.550,00€
- Offener Restbetrag 20% Grundstück Spießberger 3.850,00€

- Offener Restbetrag 20% Grundstück Mair 1.540,00€
- Offener Restbetrag 20% Grundstück Pfeiffer 4.760,00€

Antrag durch Ing. Andreas Ledinegg:

Die Mitglieder des Gemeinderats mögen den Empfehlungen des Verkehrs und Wirtschaftsausschusses folgen und die Vereinbarung zur Straßenerrichtung mit der Firma DHs über die Gesamthöhe von 78.180,24€ bei Rechnungsvorlage beschließen. Des Weiteren sollen die Restbeträge ausbezahlt und die Endvermessung der Grundstücke durchgeführt werden.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

3.3. Forstweg Kronberg Subventionsansuchen

Der Obmann des Verkehr- und Wirtschaftsausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Der Traktorweg am Kronberg Richtung Schwarzrn ist ziemlich desolat. Der Forstweg wird saniert, es wird mit Kosten in der Höhe von € 28.727,28 Euro gerechnet lt. Angebot.

Die Bringungsgenossenschaft Kronberg hat kurzfristig ein Subventionsansuchen abgegeben. Es liegt ein Angebot der Firma Riedl Erdbau in der Höhe von € 28.727,28 (Sanierung Traktorweg) vor. Dieses wird im Verkehrs- und Wirtschaftsausschuss ebenfalls besprochen und im Gemeinderat beschlossen.

Der Finanzausschuss hat sich mit der Thematik bereits beschäftigt und empfiehlt einstimmig dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung:

Gewährung einer Subvention nach Vorlage von Rechnungen in der Höhe von 10% aber maximal € 2.872,73.

Die Mitglieder des Verkehrs - und Wirtschaftsausschuss waren alle mit der vorgeschlagenen Beteiligung einverstanden.

Antrag durch Ing. Andreas Ledinegg:

Die Mitglieder des Gemeinderats mögen den Empfehlungen des Verkehrs - und Wirtschaftsausschuss folgen und die Gewährung einer Subvention nach Vorlage von Rechnungen in der Höhe von 10% aber maximal € 2.872,73 beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

3.4. Aurachbrücke Kronberg - Grundankauf Groiss

Der Obmann des Verkehr- und Wirtschaftsausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Für den Neubau der Brücke Aurachbrücke Kronberg ist ein Grundstücksteil der Parzelle 724/2 EZ 94 KG 42130 Kufhaus notwendig.

Die Detailplanung ist jetzt soweit vergeben, dass der Grundstücksankauf durchgeführt werden kann.

Die Grundbesitzer Ernst und Monika Groiss veräußern entsprechend den Kaufverhandlungen mit Verkehrsausschussobmann Ledinegg und BGM Berchtaler nur die gesamte Parzelle. Das Grundstück weist eine Fläche von 690 m² auf und der Kaufpreis wurde mit € 17,40 pro m² vereinbart - insgesamt € 12.000,00. Die Kosten des Vertrages trägt die Gemeinde.

Über den notwendigen Grundstückskaufs wurde bereits mehrmals in den Sitzungen des VW und des GV in den Vorjahren darüber abgestimmt.

Grundsatzbeschluss GR 27.3.2025
Vergabe Auftrag Planung GR 27.3.2025

Der Vertrag wurde vom Mag. Strasser ausgearbeitet und liegt zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat auf.

Eckdaten des Vertrages:

Verkäufer: Ernst und Monika Groiss, Steinerne Wehr 30, 4812 Pinsdorf
Käufer : Gemeinde Pinsdorf
Gegenstand: Grundstück 724/2 EZ 94 im Gesamtausmaß von 690m²
Kaufpreis: Gesamtkaufpreis 12.000€
Rechtswirksamkeit: nach grundverkehrsbehördlicher Genehmigung

Antrag durch Ing. Andreas Ledinegg:

Die Mitglieder des Gemeinderates mögen den Empfehlungen des Verkehr- und Wirtschaftsausschusses folgen und das Grundstück 724/2 EZ 94 KG Kufhaus in einem Ausmaß von 690 m² zu einem Gesamtpreis von € 12.000,00 von den Ehegatten Ernst und Monika Groiss käuflich zu erwerben beschließen. Dieses Grundstück ist für die Errichtung der Aurachbrücke Kronberg notwendig.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

4. Weitere Angelegenheiten

4.1. Kompetenzenkatalog - Änderung Sportsubventionen

Der Bürgermeister erläutert folgenden Sachverhalt:

Für die Gemeinderatsperiode 2021 bis 2027 wurde von allen Fraktionen ein Kompetenzenkatalog beschlossen:

Grundsätzlich ist festgelegt, dass für Subventionsansuchen die Vorberatung für Gemeindevorstand und Gemeinderat im Finanzausschuss stattfindet – außer für Ansuchen in den Bereichen Sport, Kultur und Soziales

Auszug zum Thema Sportsubventionen:

Sport- und Jugendausschuss

Vorberatung für Gemeindevorstand und Gemeinderat

- Subventionsansuchen direkt für Sportangelegenheiten

Laut OÖ Gemeindeordnung bis € 2.000,00 GV – über € 2.000,00 GR

Aus gegebenem Anlass (Ansuchen ESV), soll bei Subventionen über € 2.000,00 eine zusätzliche Kontrollinstanz eingezogen werden

Ablauf

1. Subventionsansuchen

2. Vorberatung im Sport- und Jugendausschuss
 - a. Empfehlung bis € 2.000,00
 - i. Beschlussfassung im Gemeindevorstand
 - b. Empfehlung über € 2.000,00
 - i. Vorberatung im Finanzausschuss (Überprüfung finanzielle Möglichkeiten)
 - ii. Beschluss im Gemeinderat

Antrag durch Bürgermeister Ing. Jürgen Berchtaler MBA:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Kompetenzkataloges gemäß Amtsvortrag beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

4.2. Volksschülerweiterung - Erneuerung Möblierung

Der Bürgermeister erläutert folgenden Sachverhalt:

Im Rahmen der Volksschülerweiterung wurden die neuen Klassenräume der Volksschule Pinsdorf mit einer zeitgerechten Möblierung ausgestattet.

Die bestehenden Klassenräume sind derzeit mit unterschiedlichsten Möbelstücken bestückt. Teilweise handelt es sich um Möbel aus verschiedenen Jahrzehnten aus der Schule, teilweise haben sich Lehrkräfte auch mit privaten Schränken, Regalen und Tischen abgeholfen.

Auch Tische und Stühle der Kinder sind von unterschiedlicher Qualität.

Von der Lehrerschaft ist schon im Umbau der Wunsch geäußert worden, dass alle Klassen auf den gleichen Stand gebracht werden sollen. Alle Klassen sollten mit Schülerfachschränke und Eigentumsladen ausgestattet werden.

Zusätzlich gibt es noch den Wunsch vor der Bibliothek eine Sitzstufe („kleine Bühne“) zu errichten.

Von der Firma Mayr Schulmöbel wurde ein Angebot erstellt:

Erneuerung Bestuhlung	€ 23.831,26
Erneuerung 7 Klassen	€ 122.853,74 (Durchschnitt € 17.550,53)
Bibliothek	€ 3.990,17
Gesamt	€ 150.675,17

Die Schulerweiterung ist noch nicht abgerechnet und diese Möblierungskosten könnten noch in das Gesamtprojekt eingebracht werden.

Antrag durch Bürgermeister Ing. Jürgen Berchtaler MBA:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Kinderbetreuungsausschuss und des Finanzausschuss folgen und die Möbel der Volksschule Pinsdorf für eine zeitgereichte Ausstattung anzuschaffen beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

4.3. Änderung Kinderbetreuungsordnungen

Die Obfrau des Kinderbetreuungsausschusses erläutert folgenden Sachverhalt:

Folgendes gilt seit 01. September 2024 für Elternbeiträge in Krabbelstuben und Kindergärten:

In OÖ ist für alle Kinder bis zum Schuleintritt in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Besuch am Vormittag beitragsfrei. Eine Änderung des Elternbeitragssystems ist erfolgt. Daher werden auch die Kinderbetreuungsordnungen der Gemeinde Pinsdorf dahingehend überarbeitet:

Siehe Punkt 5 der Verordnungen:

Verordnungen alt:

Krabbelstube:

1. Der Krabbelstubenbesuch ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009 für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt **beitragsfrei**.
2. Für Kinder die jünger sind als 30 Monate sind oder für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß der Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 zu leisten.

Kindergarten

1. Der Kindergartenbesuch ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009 für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt **beitragsfrei**
2. für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die jünger sind als 30 Monate
für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind
für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß der Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 zu leisten.

Verordnungen neu:

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

Elternbeiträge sind gemäß der Tarifordnung der Gemeinde Pinsdorf zu leisten. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge

Antrag durch Manuela Glocker:

Der Gemeinderat möge den Empfehlungen des Kinderbetreuungsausschusses folgen und die Änderung der Verordnungen beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

4.4. Bezirkshauptmannschaft Gmunden - Kassenprüfung 2025

Der Bürgermeister erläutert folgenden Sachverhalt:

Am 4.6.2025 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Aufsichtsbehörde eine unangekündigte Kassenprüfung vorgenommen.

Der Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen:

Es gibt eine Handkasse im Bürgerservice, die von einem Bediensteten hauptverantwortlich betreut wird. Die Vertretung ist in einer Dienstanweisung geregelt. Weiters steht ein Bankomatterminal für die bargeldlose Zahlungsabwicklung zur Verfügung.

Die Buchführung wird elektronisch mittels k5 Kassabuch erledigt, die Kenntnisnahme von Abschlüssen erfolgt ebenfalls auf elektronischem Weg durch die Verwendung des Datenmanagementtools easy.

Der Abgleich Soll-/Ist-Stand ergab keine Abweichung und liegt unter der festgelegten Höchstgrenze des Bargeldbestands von € 1.500,-. Das Kassajournal wurde stichprobenartig überprüft, die Bezeichnungen sind eindeutig und nachvollziehbar.

Die Handkasse wird nach den Kassastunden im Tresor verwahrt. Die Schlüsselverwahrung inklusive Vertretungsregelung ist in einer Dienstanweisung festgelegt. Bei Abwesenheit des Hauptverantwortlichen wird ein Übergabeprotokoll erstellt, das von der Finanzabteilung gemeinsam mit dem entsprechenden Tagesabschluss im easy abgelegt wird. Seitens der Finanzabteilung werden Tagesabschlüsse sowie jeden Montag Wochenabschlüsse erstellt, die Monatsabschlüsse jeweils zum Monatsersten.

Wir empfehlen, die Abrechnungszeiträume mittels Dienstanweisung festzulegen. Die Kassenfehlgeldentschädigung erhält der hauptverantwortliche Bedienstete. Hier weisen wir auf das Schreiben IKD-2017-263878/16-Ki vom 13.12.2023 hin: Im Vertretungsfall – wenn der Vertreter keinen Anspruch auf Kassenfehlgeldentschädigung hat – wird zum Ausgleich von Verlusten durch entschuld bare Fehlleistungen im Verkehr mit Parteien und im inneren Amtsverkehr eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe einer allenfalls gebührenden Kassenfehlgeldentschädigung gewährt.

Die Dienstanweisungen wurden vorgelegt, ebenso die Versicherungspolizze.

Der Prüfungsausschuss überprüft die Kasse unangekündigt.

Es waren keine weiteren Feststellungen zu treffen

Wortmeldungen:

Ing. Jürgen Berchtaler MBA: Ich gratuliere unseren Mitarbeiter, dass war vorbildlich. Hauptverantwortlicher ist Maximilian Magiera, dass hat er sehr gut gemacht.

Die Mitglieder des Gemeinderates nahmen die Information über die Kassaprüfung 2025 zur Kenntnis.

5. Allfälliges

Wortmeldungen:

Marlene Mohr: Wie wir alles wissen, schließt mit Ende des Schuljahres unser Jugendzentrum. Frau Monique Pintus hat jahrelang dort die Kids betreut, dass Jugendtreff dekoriert und umgebaut. Frau und Herr Pintus sind dann endgültig in Pension. Wir möchten uns für die geleistet Arbeit und Unterstützung bei den beiden bedanken. Jürgen und ich machen das auch noch persönlich.




Bürgermeister Ing. Jürgen Berchtaler MAB: Am Samstag findet das Abschlussfest des Jugendtreffes statt. Die Feier beginnt um 17 Uhr und endet um 20 Uhr. Vielleicht hat der eine oder andere von euch Zeit, um vorbeizuschauen, die beiden hätten es sich verdient. Ich und Marlene sind auf jedenfall dort, vielleicht sieht man ja den ein oder anderen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, dankt der Vorsitzende den Mitgliedern des Gemeinderates für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung um 19:45 Uhr.

Die Schriftführerin: 

Der Vorsitzende: 

Die Fraktionsunterzeichner:

Die Verhandlungsschrift wurde ohne Einwand genehmigt am 18.09.2025

